



Der Abrechnungshinweis

Die Bema-Nummern 19b und 21

Im Rahmen der sachlich-rechnerischen Berichtigung stellen die Mitarbeiter der KZVB-Abrechnungsstelle immer wieder fest, daß hinsichtlich der Abrechnung von provisorischen Kronen und Brückengliedern, bzw. provisorischen Stiftkronen Unklarheiten bestehen. Um Ihnen die Abrechnung zu erleichtern und Ihnen nachträgliche Berichtigungen zu ersparen, wird im folgenden Beitrag die Abrechnung der Bema-Nrn. 19b/21 erläutert.

Für den Schutz eines beschliffenen Zahnes und zur Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder für den provisorischen Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied ist die Bema-Nr. 19b abrechenbar. Fällt die provisorische Versorgung in Verbindung mit einem Stiftaufbau an, ist anstelle der Bema-Nr. 19b die Bema-Nr. 21 abrechenbar. Dies kann zum Beispiel zur provisorischen Versorgung bis zum Einsetzen eines gegossenen Stiftaufbaus notwendig sein.

Einmal pro Zahn

Die Abrechnungsbestimmung 1 zu den Bema-Nrn. 19 und 21 stellt klar, daß in der Gebührenvorausberechnung des Teiles II des Heil- und Kostenplanes die Bema-Nrn. 19 und 21 nur einmal je Zahn angesetzt werden können. Weitere notwendige provisorische Versorgungen sind ohne erneute Vorlage des Heil- und Kostenplanes bei der Krankenkasse in der Rubrik „Nachträgliche Leistungen“ abzurechnen. Insgesamt sind diese Gebührennummern nur zweimal je Zahn abrechnungsfähig. Die Berechnung der Bema-Nr. 19b erfolgt bei provisorischen Brücken immer nach der Zahl der provisorischen Kronen und der Zahl der tatsächlich angefertigten provisorischen Brückenglieder.

Differenzen

Die erste Abrechnungsbestimmung zu den Bema-Nrn. 19 und 21 führt immer wieder zu Auslegungsdifferenzen. Insbesondere dann, wenn zum Beispiel ein Zahn nach der Bema-Nr. 19 und nach Eingliederung eines Stiftaufbaus nach der Bema-Nr. 21 versorgt wird. In diesen Fällen ist zu beachten, daß die Bema-Nrn. 19 und 21 insgesamt nur zweimal je Zahn abrechenbar sind. Im weiteren Verlauf der Behandlung kann für die Abnahme und Wiederbefestigung provisorischer Kronen und Brücken die Bema-Nr. 24c unter „Nachträgliche Leistungen“ höchstens dreimal je Krone bzw. Brückenanker abgerechnet werden.

Drei Einzelkronen im Verband

Für die provisorische Versorgung genügt in der Regel ein vom Zahnarzt gefertigtes Provisorium. Hierfür können die tatsächlich entstandenen Praxismaterialkosten abgerechnet werden. Sollen provisorische Kronen und Brücken mittels eines Formteils nach der BEL-Nr. 032 O hergestellt werden, ist zu beachten, daß das Formteil erst ab drei Einzelkronen im Verband abrechenbar ist. Laborgefertigte Provisorien können nur in begründeten Fällen abgerechnet werden. Als Indikation können lange Tragedauer (über vier Wochen), extreme Bißverhältnisse oder große Spannweiten angesehen werden. Die Begründung muß auf dem Heil- und Kostenplan angegeben werden. Bei Regionalkassen ist die Angabe der Begründung bereits bei Antragstellung erforderlich, da laborgefertigte Provisorien genehmigungspflichtig sind (siehe Beschluß Nr. 111 der TeKo-Bayern).

Gabriele Flören,
Sachgebietsleiterin „Berichtigung“ der KZVB